



Fortsetzung der Festsetzungen

Wochenendhäuser

Gebäudehöhe Höchstens 3,00 m Traufhöhe i.M.  
 Dachform Flachdach (Walndächer sind nicht zulässig)  
 Dachfarbe Schwarz, braun und grün  
 Ein Aufbau auf die Decke des Erdgeschosses ist nicht zulässig.

Garagen

Zulässig nur für den Eigenbedarf und höchstens für einen PKW

Bebaute Fläche Höchstens 20,00qm  
 Gebäudehöhe Höchstens 2,50 m Traufhöhe i.M.  
 Dachform, -neigung und -farbe wie für die Wochenendhäuser

Farbgebung

Die Farbgebung muß die Einfügung der Gebäude in die Landschaft gewährleisten.

Einfriedigungen

Höhe Höchstens 1,50 m  
 Mauerwerk jeglicher Art ist nicht zulässig.

Bepflanzung

Einfriedigungen sind von außen durchgehend mit Strüchern abzapflanzend. In diese Strauchbepflanzungen sollen auf der anderen Seite der Einfriedigung Gruppen höher wachsender, einheimischer Bäume (z.B. Eichen, Buchen oder Ahorn) eingebunden werden.

Sanitäre Einrichtungen

Aborte sind freistehend nicht zulässig; sie sind innerhalb der Wochenendhäuser zu errichten.  
 Fäkalien und häusliche Abwässer sind in einer wasserdichten Grube aufzufangen.

Feuerschutz

Auf jedem Wochenendgrundstück ist eine Brandwasserzisterne mit einer nicht abschließbaren Entnahmeöffnung zu errichten (Mindestfassungsvermögen 1 m³). Jedes Wochenendhaus ist mindestens mit einem Handfeuerlöscher auszustatten.  
 Schornsteine sind mit einem Funkenfänger zu versehen.

Versorgungsanlagen

Eine öffentliche Be- und Entwässerung sowie Elektrifizierung des Wochenendhausgebietes findet nicht statt.

**BEBAUUNGSPLAN**  
 (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)  
 FÜR DAS WOCHENENDHAUSGEBIET IN FLUR 8  
 der Gemeinde  
**BREITENBACH**

KREIS WETZLAR REG. BEZ. WIESBADEN

BEIGELEGT WETZLAR DEN 21. Januar 1965  
 KREISBAUAMT  
 KREISOBERBÄURAT

AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 3. 3. 1965  
 BREITENBACH, DEN 14. 3. 1965  
 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER  
*Heid* *Witz*

IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT  
 VOM 4. 2. 1965 BIS 6. 3. 1965  
 BREITENBACH, DEN 14. 3. 1965  
 DER BÜRGERMEISTER  
*Heid*

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND  
 NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 13. 3. 1965  
 BREITENBACH, DEN 19. 3. 1965  
 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER  
*Heid*

ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT  
 VOM 19. 3. 1965 BIS 19. 5. 1965  
 BREITENBACH, DEN 19. 3. 1965  
 DER BÜRGERMEISTER  
*Heid*

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 13. 3. 1965  
 BREITENBACH, DEN 19. 3. 1965  
 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER  
*Heid*

GENEHMIGT Mit Verf. v. 6. April 1964  
 III 30 gem. § 8 - 11 BBauG  
 unter Auflagen genehmigt  
 Wiesbaden, den 6. April 1964  
 Der Regierungspräsident  
 In Auftrag  
*Witz*

ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT AM 3. Mai 1965  
 AUSGELEGT VON 4. 5. 1965 BIS 19. 5. 1965  
 DER BÜRGERMEISTER  
*Heid*

Erste Ergänzung nach § 13 Bundesbaugesetz  
 Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29. Mai 1965 wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Wochenendhausgebiet in Flur 8" wie folgt ergänzt:  
 Die Grundfläche der Wochenendhäuser darf höchstens 80 m<sup>2</sup> betragen.

Breitenbach, den 8. Juni 1965



Die Gemeindevertretung:  
*Willi Schneider*  
*Werner Rau*  
*Walter Franz*  
 Bürgermeister I. Beigeordneter  
*Heid* *Witz*

Erste Ergänzung als Satzung beschlossen durch die Gemeindevertretung am 29. August 1965.

Breitenbach, den 28. 8. 1965



Bürgermeister I. Beigeordneter  
*Heid* *Witz*